
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Güsten, 27.02.2025

Nummer 3

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

ALFF Mitte

Vorläufige Anordnung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Senz, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031 35

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alsleben (Saale)..... 42

Stadt Güsten

Wasser und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2024 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Städte und Gemeinden, die durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ versorgt werden 44

Gemeinde Ilberstedt

Beschluss über eine Veränderungssperre § 16 Abs. 1 BauGB..... 45

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Gemeinde Ilberstedt für das Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 9 „Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“..... 46

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“..... 48

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt 49

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Bekanntmachung für die Mitgliedsgemeinden: Stadt Alsleben (Saale), Stadt Güsten, Gemeinde Giersleben und der Gemeinde Ilberstedt

Öffentliche Bekanntmachung – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Flurbereinigungsbehörde

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 10.02.2025

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01_W01tlw_W02_G12_G13tlw_10_02_2025
Verf. – Nr. SLK 031

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungs-gesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W01tlw, W02, G12 und G13) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlhingen-Zens benötigten Flächen zum **01.04.2025** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlhingen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beige-fügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstückverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.04.2025** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlhingen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wiederhergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.04.2025** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

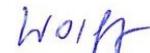
Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag


Silke Wolff



Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Stabstelle für Presse und Präsentation; in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und in der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Außerdem ist diese Anordnung auch auf der Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde veröffentlicht.

* - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnung-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alfmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben

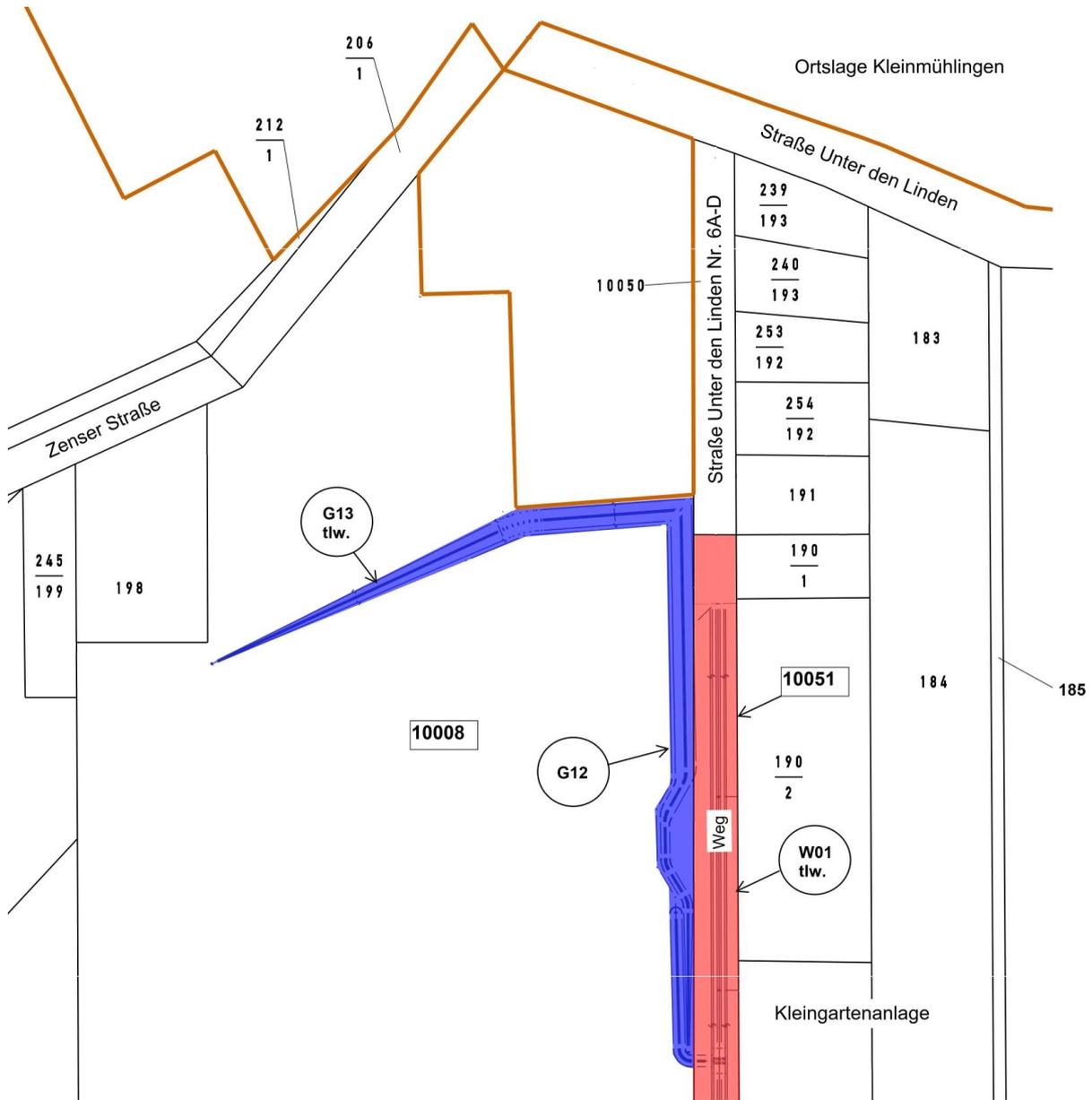
Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) 8. Abschnitt.

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 6 vom 10.02.2025

Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug zum 01.04.2025

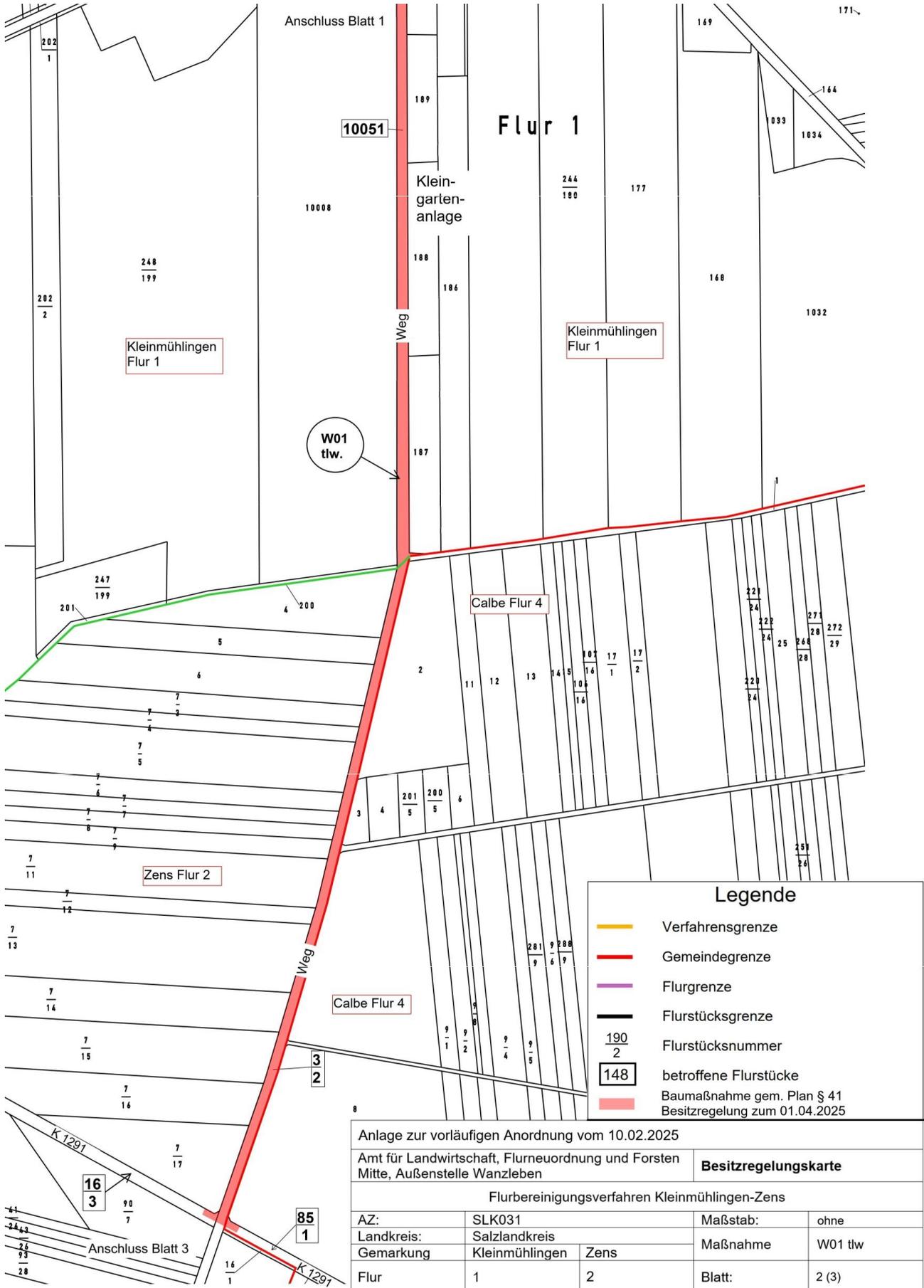
Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche in m ²	zu beanspr. Fläche in m ²	Blatt Nr.
G13 tlw.	Kleinmühlungen	1	10008	119.141	ca. 500	1
G12	Kleinmühlungen	1	10008	119.141	ca. 1.500	1
W01 tlw.	Kleinmühlungen	1	10051	8.875	ca. 8.875	1 und 2
W01 tlw.	Zens	2	3/2	16.650	ca. 8.700	2
W01 tlw.	Zens	2	16/3	12.773	ca. 200	2
W01 tlw.	Calbe	4	85/1	17.021	ca. 275	2
W02	Calbe	4	85/1	17.021	ca. 200	3
W02	Zens	2	3/2	16.650	ca. 7.900	3
W02	Zens	2	16/3	12.773	ca. 370	3
W02	Zens	2	16/1	321	ca. 165	3
W02	Zens	2	57/37	362	ca. 5	3
W02	Calbe	1	356/13	22.904	ca. 20	3
W02	Calbe	1	380/26	5.480	ca. 5.480	3
W02	Calbe	1	277/25	12.420	ca. 20	3
W02	Calbe	1	384/31	9.462	ca. 200	3

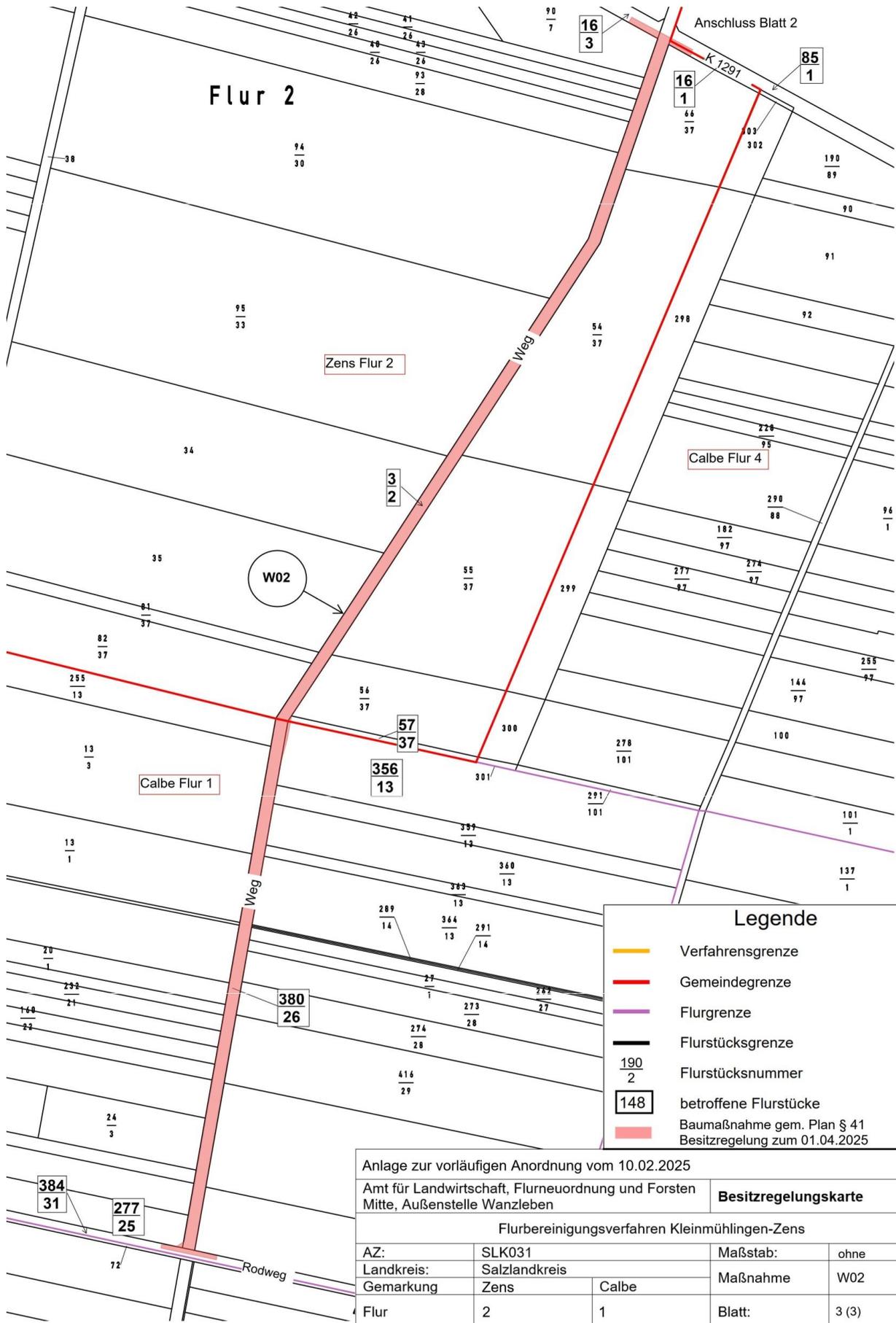


Anschluss Blatt 2

Legende	
	Verfahrensgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
$\frac{190}{2}$	Flurstücksnummer
148	betroffene Flurstücke
	Baumaßnahme gem. Plan § 41 Besitzregelung zum 01.04.2025

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 10.02.2025			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben		Besitzregelungskarte	
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens			
AZ:	SLK031	Maßstab:	ohne
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W01 tlw G13 tlw. G12
Gemarkung	Kleinmühligen	Blatt:	1 (3)
Flur	1		





Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- $\frac{190}{2}$ Flurstücksnummer
- 148 betroffene Flurstücke
- Baumaßnahme gem. Plan § 41
Besitzregelung zum 01.04.2025

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 10.02.2025

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben

Besitzregelungskarte

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens

AZ:	SLK031	Maßstab:	ohne
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W02
Gemarkung	Zens	Calbe	
Flur	2	1	Blatt: 3 (3)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alsleben (Saale)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 29.01.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alsleben (Saale) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 12 erhält folgende Neufassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 in Güsten) und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/ in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- 06425 Alsleben (Saale), Markt 1, Vordereingang Rathaus
- 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Karl-Trimpler-Straße 21 - ev. Kirche
- 06425 Alsleben (Saale) OT Gnölbzig, Hauptstraße 11

(6) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.saale-wipper.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alsleben (Saale) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

13.02.2025
Datum der Ausfertigung

Alexander Siersleben
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Stadt Güsten

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



Der Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2024 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Städte und Gemeinden, die durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ versorgt werden

Bezeichnung	berechnet als	Grenzwert	ermittelter Wert
pH – Wert		9,5	7,5
Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	606
Enterokokken	100ml	0	0
Escherichia coli (E.coli)	100ml	0	0
Fluorid	mg/l	1,5	<0,2
Nitrat	mg/l	50	<1,0
Blei	mg/l	0,01	<0,001
Kupfer	mg/l	2,0	<0,002
Nitrit	mg/l	0,1	<0,010
Eisen	mg/l	0,2	<0,011
Sulfat	mg/l	250	104
Calcium	mg/l	-	90,4
Magnesium	mg/l	-	6,4
Kalium	mg/l	-	3,2
Gesamthärte	°dH	-	14,1
Gesamthärte (WRMG)	mmol/l CaCO ₃	-	2,52
Härtebereich (nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)			hart

Das Trinkwasser aus dem Wasserwerk Colbitz erfüllt alle Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Das für die Trinkwassergewinnung verwendete Grundwasser weist eine einwandfreie mikrobiologische Beschaffenheit auf, so dass auf eine Desinfektion des Trinkwassers verzichtet werden kann. Die naturnahe Aufbereitung frei von Zusatzstoffen sowie die ausgewogene mineralische Zusammensetzung sorgen für einen guten und erfrischenden Geschmack. Das Colbitzer Trinkwasser erreicht eine Gesamthärte von 2,52 mmol/l Calciumkarbonat (14,1 °dH) und ist nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 17. Juli 2013 (BGBl. I, 41, S. 2538) dem Härtebereich "hart" zuzuordnen.

Die hygienische Eignung metallener Werkstoffe in Kontakt zum Colbitzer Trinkwasser ist ausschließlich für die in der Positivliste der "Metall-Bewertungsgrundlage" des Umweltbundesamtes in der Fassung vom 11. Januar 2023 (BANz AT 19.01.2023 B10) gegeben. Hinweise zur Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit metallener Werkstoffe im Wasserverteilungs- und Speichersystem finden sich in der DIN EN 12502 Teile 1-5.

Im Jahr 2024 war kein Blei im Trinkwasser enthalten. Es wird regelmäßig kontrolliert und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Weitere Angaben erhalten Sie beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ in Staßfurt durch unsere Mitarbeiterin Frau Funke, Tel.-Nr. 03925/ 925717 oder unter www.bode-wipper.de.

Gemeinde Ilberstedt

Beschluss über eine Veränderungssperre § 16 Abs. 1 BauGB (Beschl.-Nr. IL 039/2025)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ beschlossen

Zur Sicherung dieser Planung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt für das Gebiet, die der Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre.

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Ilberstedt, Flur 1, Flurstücke 1124, 1183, 1184, 1227, 1228 und 1233 nördlich der A 36 und auf die Flurstücke 1196 und 1207 der Flur 1 südlich der A 36 mit einer Gesamtfläche von ca. 25,43 ha.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	11
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

18.02.2025

Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

- Plangebiet



Geltungsbereich der Veränderungssperre - Gemarkung Ilberstedt, Flur 1, Flurstücke 1196, 1207, 1124, 1183, 1184, 1227, 1228 und 1233

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Gemeinde Ilberstedt für das Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 9 „Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in der Gemarkung Ilberstedt mit einer Fläche von ca. 25,43 ha beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 1124, 1183, 1184, 1227, 1228 und 1233 in der Flur 1 nördlich der A 36 und die Flurstücke 1196 und 1207 in der Flur 1 südlich der A 36 in der Gemarkung Ilberstedt. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am 18.02.2025 für das o.g. Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Veränderungssperre wird in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), FB Bau während der Öffnungszeiten

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Güsten, den 27.02.2025

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Anlage: Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 18.02.2025 folgende Satzung:

Satzung über eine Veränderungssperre § 16 BauGB der Gemeinde Ilberstedt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 9 „Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Ilberstedt einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet hat sich der Gemeinderat am 18.02.2025 zur Aufstellung einer Veränderungssperre positioniert, welche nun erlassen wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Ilberstedt, Flur 1, Flurstücke 1124, 1183, 1184, 1227, 1228 und 1233 nördlich der A 36 und die Flurstücke 1196 und 1207 in der Flur 1 südlich der A 36.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und/oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sicherung von Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im FB Bau der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ilberstedt, den 18.02.2025

gez. Lothar Jansch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Anlage: Übersichtskarte



Geltungsbereich der Veränderungssperre - Gemarkung Ilberstedt, Flur 1, Flurstücke 1196, 1207, 1124, 1183, 1184, 1227, 1228 und 1233

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 " Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Beschl.-Nr. IL 038/2025)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 1124, 1183, 1184, 1227, 1228 und 1233 in der Flur 1 nördlich der A 36 und die Flurstücke 1196 und 1207 in der Flur 1 südlich der A 36 in der Gemarkung Ilberstedt und beträgt ca. 25,43 ha. Das Plangebiet ist der Anlage beigefügt. Der Beschluss ist ortsblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

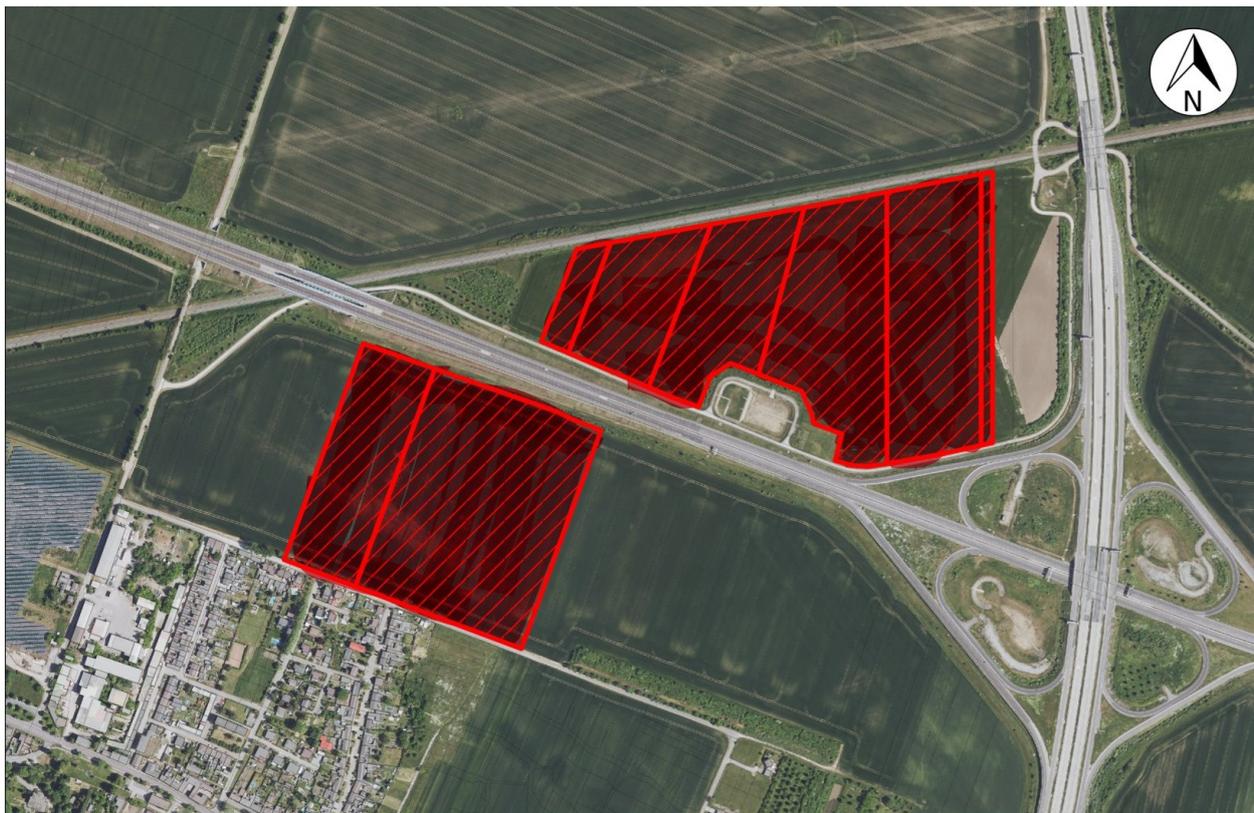
Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	11
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

18.02.2025
Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

- Plangebiet



Plangebiet - Bebauungsplan Nr. 9 "Sicherung von Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 12 erhält folgende Neufassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

